



Universität Tübingen · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen

Herrn

Zentrale Verwaltung  
Dezernat I

Dezernatsleitung

Internet: <http://www.uni-tuebingen.de>

Gz.: I – 0557.9

**Summe der aufgewendeten Haushaltsmittel in Euro, die im Rahmen jeglicher Rechtsstreitigkeiten von der Universität aufgewendet wurden, für jedes Haushaltsjahr ab und inklusive 2014 einzeln aufgelistet**

**Ihre Anfrage nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz**

**Anlage**

Ihre Anfrage vom 17. Juli 2020

Sehr geehrter Herr

die Universität führt regelmäßig Rechtsstreitigkeiten (also gerichtliche Verfahren) in Bezug auf Arbeits- und Beamtenverhältnisse sowie im Bereich des Zulassungsrechts. Als weitere Felder gerichtlicher Auseinandersetzungen neben Personalrechtsstreitigkeiten und Zulassungsstreitigkeiten können z.B. Exmatrikulationsstreitigkeiten, Prüfungsrechtsstreitigkeiten, Promotions- und Habilitationsrechtsstreitigkeiten, (Studien-)Gebührenstreitigkeiten oder Schadensersatzstreitigkeiten genannt werden.

Die Verfahren werden im Grundsatz durch eigenes Personal der Universität betrieben.

Die Universität schätzt, dass für gerichtliche Verfahren rund bis zu drei Personenäquivalente in der zentralen und der dezentralen Verwaltung eingesetzt werden müssen, mithin ca. 150.000 Euro/Jahr.

An (Gerichts-)Kosten, in die die Universität ggf. verurteilt wurde, sind in den letzten Jahren in Summe folgende Zahlungen geleistet worden:

2014:	5.838,79 €
2015:	5.079,83 €
2016:	7.879,93 €
2017:	15.070,99 €
2018:	11.593,73 €
2019:	8.222,16 €
Bis 06.2020:	4.709,40 €

Zur Klarstellung: Diese Auskunft betrifft nicht das Universitätsklinikum, das in rechtlichen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit handelt.

#### **Gebührenfestsetzung:**

Für diese Information wird eine Gebühr in Höhe von 60 Euro erhoben. Die Gebühr für Tätigkeiten nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz wird gem. § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung der Universität 21.12.2006 bzw. den Regularien der Ziffer 4 der Verordnung des Innenministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, des Kultusministeriums, des Wissenschaftsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Verkehrsministeriums und des Rechnungshofs zur Schaffung von Gebührenregelungen zum Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 6. Dezember 2018 iVm § 4 Abs. 2 LGebG festgesetzt. Die Gebühr ist sofort fällig und innerhalb eines Monats unter Angabe des Betreffs „Gebühr“ und des Aktenzeichens (Briefbogen rechts oben) zu zahlen auf das Konto der Universität Tübingen bei der Kreissparkasse Tübingen IBAN DE 13 6415 0020 0000 0130 04 BIC SOLADE1 TUB.

Mit freundlichen Grüßen

